



2024/2955

29.11.2024

**BESCHLUSS (EU) 2024/2955 DES RATES**

**vom 21. November 2024**

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Stabilitäts- und Assoziationsrat, der gemäß dem Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bosnien und Herzegowina andererseits eingesetzt wurde, hinsichtlich eines Beschlusses zur Änderung des Protokolls Nr. 2 zum genannten Abkommen betreffend die Durchlässigkeit zwischen den Ursprungsregeln des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln und den Übergangsregeln für den Ursprung zu vertreten ist**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bosnien und Herzegowina andererseits (im Folgenden „Abkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss (EU, Euratom) 2015/998 des Rates und der Kommission <sup>(1)</sup> geschlossen und trat am 1. Juni 2015 in Kraft.
- (2) Gemäß Artikel 117 des Abkommens kann der nach Artikel 115 des Abkommens eingesetzte Stabilitäts- und Assoziationsrat (im Folgenden „Stabilitäts- und Assoziationsrat“) im Geltungsbereich des Abkommens Beschlüsse fassen. Gemäß Artikel 4 des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen kann der Stabilitäts- und Assoziationsrat beschließen, die Bestimmungen dieses Protokolls zu ändern.
- (3) Auf seiner nächsten Sitzung soll der Stabilitäts- und Assoziationsrat einen Beschluss zur Änderung des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen fassen.
- (4) Da der Beschluss des Stabilitäts- und Assoziationsrates Rechtswirkung haben wird, sollte der im Namen der Union im Stabilitäts- und Assoziationsrat zu vertretende Standpunkt festgelegt werden.
- (5) Das Regionale Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (im Folgenden „Übereinkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss 2013/94/EU des Rates <sup>(2)</sup> geschlossen und trat für die Union am 1. Mai 2012 in Kraft. Mit dem Beschluss (EU) 2019/2198 <sup>(3)</sup> hat der Rat die Änderung des Übereinkommens unterstützt, mit der eine Reihe neuer aktualisierter und flexiblerer Ursprungsregeln festgelegt wurden (im Folgenden „Änderung des Übereinkommens“). Die Änderung des Übereinkommens wird am 1. Januar 2025 in Kraft treten.
- (6) Auf der Fachsitzung vom 5. Februar 2020 in Brüssel kam die Mehrheit der Vertragsparteien des Übereinkommens überein, vorübergehend auf bilateraler Basis eine Reihe alternativer Ursprungsregeln auf der Grundlage der Änderung des Übereinkommens (im Folgenden „Übergangsregeln“) anzuwenden. Die Übergangsregeln gelten parallel zu den Regeln des Übereinkommens, bis die Änderung des Übereinkommens in Kraft tritt.

<sup>(1)</sup> Beschluss (EU, Euratom) 2015/998 des Rates und der Kommission vom 21. April 2015 über den Abschluss des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bosnien und Herzegowina andererseits (ABl. L 164 vom 30.6.2015, S. 548).

<sup>(2)</sup> Beschluss 2013/94/EU des Rates vom 26. März 2012 über den Abschluss des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (ABl. L 54 vom 26.2.2013, S. 3).

<sup>(3)</sup> Beschluss (EU) 2019/2198 des Rates vom 25. November 2019 zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im mit dem Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln eingesetzten Gemischten Ausschuss hinsichtlich der Änderung des Übereinkommens zu vertreten ist (ABl. L 339 vom 30.12.2019, S. 1).

- (7) Die Anwendung der Übergangsregeln gewährleistet die Anpassung der Handelsströme und Zollverfahren, bis die Änderung des Übereinkommens in Kraft tritt.
- (8) Seit dem 1. September 2021 ist eine Anzahl bilateraler Protokolle über Ursprungsregeln zwischen mehreren Vertragsparteien des Übereinkommens <sup>(4)</sup> in Kraft getreten, wodurch die Übergangsregeln anwendbar wurden. Für Bosnien und Herzegowina wurde das Protokoll Nr. 2 zum Abkommen mit dem Beschluss Nr. 1/2023 des Stabilitäts- und Assoziationsrates EU-Bosnien und Herzegowina <sup>(5)</sup> durch ein neues Protokoll Nr. 2 ersetzt. Die Übergangsregeln sind in Anlage A dieses neuen Protokolls Nr. 2 festgelegt.
- (9) Das Ziel der Übergangsregeln besteht darin, weniger strenge Regeln vorzusehen, damit Waren leichter für eine Behandlung als Ursprungserzeugnisse in Betracht kommen. Da die Übergangsregeln generell weniger streng gefasst sind als die Regeln des Übereinkommens, könnten Waren, die die im Übereinkommen festgelegten Ursprungsregeln erfüllen, auch nach den Übergangsregeln für eine Behandlung als Ursprungserzeugnisse in Betracht kommen, mit Ausnahme bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Kapitel 2, 4 bis 15 und 16 (außer verarbeiteten Fischereierzeugnissen) sowie der Kapitel 17 bis 24 des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren. Die Übergangsregeln gelten parallel zu den im Übereinkommen festgelegten Ursprungsregeln, wodurch zwei verschiedene Ursprungskumulierungszonen entstehen. In diesem Zusammenhang kann es vorkommen, dass Waren gleichzeitig unter beide Ursprungsregeln fallen. Nach dem Prinzip der Durchlässigkeit nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe d der Anlage A des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen (im Folgenden „Durchlässigkeit“), können Waren, die die Ursprungseigenschaft nach einer der beiden Ursprungsregeln erworben haben, auch als Ursprungserzeugnisse nach den anderen Ursprungsregeln gelten. Um die Anwendung der Durchlässigkeit zwischen dem Übereinkommen und den Übergangsregeln zu erleichtern, sollte Artikel 8 der Anlage A des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen geändert werden.
- (10) Daher sollte der Standpunkt der Union im Stabilitäts- und Assoziationsrat auf dem beigefügten Entwurf eines Beschlusses beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der nächsten Sitzung des Stabilitäts- und Assoziationsrates, der gemäß dem Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bosnien und Herzegowina andererseits (im Folgenden „Abkommen“) eingesetzt wurde, hinsichtlich eines Beschlusses zur Änderung des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen betreffend die Durchlässigkeit zwischen den Ursprungsregeln des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln einerseits und den in Anlage A des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen enthaltenen Übergangsregeln für den Ursprung andererseits zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Stabilitäts- und Assoziationsrates, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

#### *Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft und läuft am 31. Dezember 2025 aus.

Geschehen zu Brüssel am 21. November 2024.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

SZIJJÁRTÓ P.

---

<sup>(4)</sup> Die Europäische Union, Island, die Schweizerische Eidgenossenschaft (einschließlich Liechtenstein), das Königreich Norwegen, die Färöer, der Staat Israel, das Haschemitische Königreich Jordanien, Palästina (diese Bezeichnung ist nicht als Anerkennung eines Staates Palästina auszulegen und lässt die Standpunkte der einzelnen Mitgliedstaaten zu dieser Frage unberührt), die Republik Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo (diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos), die Republik Nordmazedonien, die Republik Serbien, Montenegro, Georgien, die Republik Moldau und die Ukraine.

<sup>(5)</sup> Beschluss Nr. 1/2023 des Stabilitäts- und Assoziationsrates EU-Bosnien und Herzegowina vom 11. Dezember 2023 über die Änderung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bosnien und Herzegowina andererseits durch das Ersetzen des Protokolls 2 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen [2024/245] (ABl. L, 2024/245, 18.1.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/245/oj>).



2024/2957

29.11.2024

**BESCHLUSS (EU) 2024/2957 DES RATES**

**vom 21. November 2024**

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss, der gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft eingesetzt wurde, hinsichtlich eines Beschlusses zur Änderung des Protokolls Nr. 3 zum genannten Abkommen betreffend die Durchlässigkeit zwischen den Ursprungsregeln des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln und den Übergangsregeln für den Ursprung zu vertreten ist**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (im Folgenden „Abkommen“) wurde von der Union mit der Verordnung (EWG) Nr. 2840/72 des Rates<sup>(1)</sup> geschlossen und trat am 1. Januar 1973 in Kraft.
- (2) Gemäß Artikel 29 des Abkommens kann der nach diesem Artikel eingesetzte Gemischte Ausschuss (im Folgenden „Gemischter Ausschuss“) in den im Abkommen vorgesehenen Fällen Beschlüsse fassen. Gemäß Artikel 4 des Protokolls Nr. 3 zum Abkommen kann der Gemischte Ausschuss beschließen, die Bestimmungen dieses Protokolls zu ändern.
- (3) Auf seiner nächsten Sitzung soll der Gemischte Ausschuss einen Beschluss zur Änderung des Protokolls Nr. 3 zum Abkommen fassen.
- (4) Da der Beschluss des Gemischten Ausschusses Rechtswirkung haben wird, sollte der im Namen der Union im Gemischten Ausschuss zu vertretende Standpunkt festgelegt werden.
- (5) Das Regionale Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (im Folgenden „Übereinkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss 2013/94/EU des Rates<sup>(2)</sup> geschlossen und trat für die Union am 1. Mai 2012 in Kraft. Mit dem Beschluss (EU) 2019/2198<sup>(3)</sup> hat der Rat die Änderung des Übereinkommens unterstützt, mit der eine Reihe neuer aktualisierter und flexiblerer Ursprungsregeln festgelegt wurden (im Folgenden „Änderung des Übereinkommens“). Die Änderung des Übereinkommens wird am 1. Januar 2025 in Kraft treten.
- (6) Auf der Fachsitzung vom 5. Februar 2020 in Brüssel kam die Mehrheit der Vertragsparteien des Übereinkommens überein, vorübergehend auf bilateraler Basis eine Reihe alternativer Ursprungsregeln auf der Grundlage der Änderung des Übereinkommens (im Folgenden „Übergangsregeln“) anzuwenden. Die Übergangsregeln gelten parallel zu den Regeln des Übereinkommens, bis die Änderung des Übereinkommens in Kraft tritt.
- (7) Die Anwendung der Übergangsregeln gewährleistet die Anpassung der Handelsströme und Zollverfahren, bis die Änderung des Übereinkommens in Kraft tritt.

(1) Verordnung (EWG) Nr. 2840/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu diesem Abkommen und über den Abschluss des Zusatzabkommens über die Geltung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 für das Fürstentum Liechtenstein (ABl. L 300 vom 31.12.1972, S. 188).

(2) Beschluss 2013/94/EU des Rates vom 26. März 2012 über den Abschluss des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (ABl. L 54 vom 26.2.2013, S. 3).

(3) Beschluss (EU) 2019/2198 des Rates vom 25. November 2019 zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im mit dem Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln eingesetzten Gemischten Ausschuss hinsichtlich der Änderung des Übereinkommens zu vertreten ist (ABl. L 339 vom 30.12.2019, S. 1).

- (8) Seit dem 1. September 2021 ist eine Anzahl bilateraler Protokolle über Ursprungsregeln zwischen mehreren Vertragsparteien des Übereinkommens <sup>(4)</sup> in Kraft getreten, wodurch die Übergangsregeln anwendbar wurden. Für die Schweizerische Eidgenossenschaft (im Folgenden „Schweiz“) wurde das Protokoll Nr. 3 zum Abkommen mit dem Beschluss Nr. 2/2021 des Gemischten Ausschusses EU-Schweiz <sup>(5)</sup> durch ein neues Protokoll Nr. 3 ersetzt. Die Übergangsregeln sind in Anlage A dieses neuen Protokolls Nr. 3 festgelegt.
- (9) Das Ziel der Übergangsregeln besteht darin, weniger strenge Regeln vorzusehen, damit Waren leichter für eine Behandlung als Ursprungserzeugnisse in Betracht kommen. Da die Übergangsregeln generell weniger streng gefasst sind als die Regeln des Übereinkommens, könnten Waren, die die im Übereinkommen festgelegten Ursprungsregeln erfüllen, auch nach den Übergangsregeln für eine Behandlung als Ursprungserzeugnisse in Betracht kommen, mit Ausnahme bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Kapitel 2, 4 bis 15 und 16 (außer verarbeiteten Fischereierzeugnissen) sowie der Kapitel 17 bis 24 des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren. Die Übergangsregeln gelten parallel zu den im Übereinkommen festgelegten Ursprungsregeln, wodurch zwei verschiedene Ursprungskumulierungszonen entstehen. In diesem Zusammenhang kann es vorkommen, dass Waren gleichzeitig unter beide Ursprungsregeln fallen. Nach dem Prinzip der Durchlässigkeit nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe d der Anlage A des Protokolls Nr. 3 zum Abkommen (im Folgenden „Durchlässigkeit“), können Waren, die die Ursprungseigenschaft nach einer der beiden Ursprungsregeln erworben haben, auch als Ursprungserzeugnisse nach den anderen Ursprungsregeln gelten. Um die Anwendung der Durchlässigkeit zwischen dem Übereinkommen und den Übergangsregeln zu erleichtern, sollte Artikel 8 der Anlage A des Protokolls Nr. 3 zum Abkommen geändert werden.
- (10) Daher sollte der Standpunkt der Union im Gemischten Ausschuss auf dem beigefügten Entwurf eines Beschlusses beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der nächsten Sitzung des Gemischten Ausschusses, der gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft eingesetzt wurde, hinsichtlich eines Beschlusses zur Änderung des Protokolls Nr. 3 zum Abkommen betreffend die Durchlässigkeit zwischen den Ursprungsregeln des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln einerseits und den in Anlage A des Protokolls Nr. 3 zum Abkommen enthaltenen Übergangsregeln für den Ursprung andererseits zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

#### *Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft und läuft am 31. Dezember 2025 aus.

Geschehen zu Brüssel am 21. November 2024.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

SZIJJÁRTÓ P.

---

<sup>(4)</sup> Die Europäische Union, Island, die Schweizerische Eidgenossenschaft (einschließlich Liechtenstein), das Königreich Norwegen, die Färöer, der Staat Israel, das Haschemitische Königreich Jordanien, Palästina (diese Bezeichnung ist nicht als Anerkennung eines Staates Palästina auszulegen und lässt die Standpunkte der einzelnen Mitgliedstaaten zu dieser Frage unberührt), die Republik Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo (diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos), die Republik Nordmazedonien, die Republik Serbien, Montenegro, Georgien, die Republik Moldau und die Ukraine.

<sup>(5)</sup> Beschluss Nr. 2/2021 des Gemischten Ausschusses EU-Schweiz vom 12. August 2021 zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft durch die Ersetzung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen [2021/1859] (ABl. L 404 vom 15.11.2021, S. 1).



2024/2968

29.11.2024

**BESCHLUSS (EU) 2024/2968 DES RATES**

**vom 21. November 2024**

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss, der gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits eingesetzt wurde, hinsichtlich eines Beschlusses zur Festlegung der allgemeinen Anforderungen für elektronisch ausgestellte Ursprungsnachweise gemäß Anlage A Artikel 17 Absatz 4 des Protokolls Nr. 3 zum genannten Abkommen zu vertreten ist**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits (im Folgenden „Abkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss 97/126/EG des Rates <sup>(1)</sup> geschlossen und trat am 1. Januar 1997 in Kraft.
- (2) Gemäß Artikel 31 des Abkommens kann der nach diesem Artikel eingesetzte Gemischte Ausschuss (im Folgenden „Gemischter Ausschuss“) in den im Abkommen vorgesehenen Fällen Beschlüsse fassen.
- (3) Auf seiner nächsten Sitzung soll der Gemischte Ausschuss einen Beschluss zur Festlegung der allgemeinen Anforderungen für elektronisch ausgestellte Ursprungsnachweise fassen.
- (4) Da der Beschluss des Gemischten Ausschusses Rechtswirkung haben wird, sollte der im Namen der Union im Gemischten Ausschuss zu vertretende Standpunkt festgelegt werden.
- (5) Das Regionale Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (im Folgenden „Übereinkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss 2013/94/EU des Rates <sup>(2)</sup> geschlossen und trat für die Union am 1. Mai 2012 in Kraft. Mit dem Beschluss (EU) 2019/2198 <sup>(3)</sup> hat der Rat die Änderung des Übereinkommens unterstützt, mit der eine Reihe aktualisierter und flexiblerer Ursprungsregeln festgelegt wurden (im Folgenden „Änderung des Übereinkommens“). Die Änderung des Übereinkommens tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (6) Auf der Fachsitzung am 5. Februar 2020 in Brüssel kam die Mehrheit der Vertragsparteien des Übereinkommens überein, vorübergehend auf bilateraler Basis eine Reihe alternativer Ursprungsregeln auf der Grundlage der Änderung des Übereinkommens (im Folgenden „Übergangsregeln“) anzuwenden. Die Übergangsregeln gelten parallel zu den Regeln des Übereinkommens, bis die Annahme der Änderung des Übereinkommens erfolgt ist.
- (7) Die Anwendung der Übergangsregeln gewährleistet die Anpassung der Handelsströme und Zollverfahren, bis das Übereinkommen in Kraft tritt.

<sup>(1)</sup> Beschluss 97/126/EG des Rates vom 6. Dezember 1996 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits (ABl. L 53 vom 22.2.1997, S. 1).

<sup>(2)</sup> Beschluss 2013/94/EU des Rates vom 26. März 2012 über den Abschluss des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (ABl. L 54 vom 26.2.2013, S. 3).

<sup>(3)</sup> Beschluss (EU) 2019/2198 des Rates vom 25. November 2019 zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im mit dem Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln eingesetzten Gemischten Ausschuss hinsichtlich der Änderung des Übereinkommens zu vertreten ist (ABl. L 339 vom 30.12.2019, S. 1).

- (8) Seit dem 1. September 2021 ist eine Reihe von bilateralen Protokollen über Ursprungsregeln zwischen mehreren Vertragsparteien des Übereinkommens <sup>(4)</sup> in Kraft getreten, wodurch die Übergangsregeln bis zum Inkrafttreten der Änderung des Übereinkommens anwendbar wurden. Für das Königreich Dänemark (im Folgenden „Dänemark“) und die Färöer wurde das Protokoll Nr. 3 des Abkommens mit dem Beschluss Nr. 1/2021 des Gemischten Ausschusses EG-Dänemark-Färöer <sup>(5)</sup> durch ein neues Protokoll Nr. 3 ersetzt. Die Übergangsregeln sind in Anlage A dieses neuen Protokolls Nr. 3 festgehalten.
- (9) Die beiden Hauptziele der Übergangsregeln bestehen darin, erstens weniger strenge Regeln vorzusehen, damit Waren leichter für eine Behandlung als Ursprungserzeugnisse in Betracht kommen, und zweitens die Verwendung elektronisch ausgestellter bzw. übermittelter Ursprungsnachweise zu ermöglichen.
- (10) In Bezug auf elektronisch ausgestellte Ursprungsnachweise haben die Union einerseits und Dänemark und die Färöer andererseits vereinbart, Anlage A Artikel 17 Absatz 4 des Protokolls Nr. 3 zum Abkommen anzuwenden. Deshalb sollte ein Rahmen mit allgemeinen Anforderungen für elektronisch ausgestellte Ursprungsnachweise festgelegt werden.
- (11) Daher sollte der Standpunkt der Union im Gemischten Ausschuss auf dem beigefügten Entwurf eines Beschlusses beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der nächsten Sitzung des Gemischten Ausschusses, der gemäß dem Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Regierung Dänemarks und der Landesregierung der Färöer andererseits (im Folgenden „Abkommen“) eingesetzt wurde, hinsichtlich eines Beschlusses zur Festlegung der allgemeinen Anforderungen für elektronisch ausgestellte Ursprungsnachweise gemäß Anlage A Artikel 17 Absatz 4 des Protokolls Nr. 3 zum genannten Abkommen zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

#### *Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft und läuft am 31. Dezember 2025 aus.

Geschehen zu Brüssel am 21. November 2024.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

SZIJJÁRTÓ P.

---

<sup>(4)</sup> Die Europäische Union, Island, die Schweizerische Eidgenossenschaft (einschließlich Liechtenstein), das Königreich Norwegen, die Färöer, der Staat Israel, das Haschemitische Königreich Jordanien, Palästina (diese Bezeichnung ist nicht als Anerkennung eines Staates Palästina auszulegen und lässt die Standpunkte der einzelnen Mitgliedstaaten zu dieser Frage unberührt), die Republik Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo (diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos), die Republik Nordmazedonien, die Republik Serbien, Montenegro, Georgien, Republik Moldau und die Ukraine.

<sup>(5)</sup> Beschluss Nr. 1/2021 des Gemischten Ausschusses EG-Dänemark-Färöer vom 23. Juni 2021 zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits durch die Ersetzung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen [2021/1906] (ABl. L 395 vom 9.11.2021, S. 84).



2024/2975

29.11.2024

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2024/2975 DER KOMMISSION**

**vom 25. September 2024**

**zur Änderung der Delegierten Verordnungen (EU) 2021/1698 und (EU) 2021/2306 hinsichtlich der Einfuhr von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und Umstellungserzeugnissen mit hohem Risiko in die Union**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 46 Absatz 7 Buchstabe b Ziffer ii,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1698 der Kommission <sup>(2)</sup> enthält Bestimmungen über Kontrollen von Unternehmen und Unternehmergruppen in Drittländern, die von gemäß Artikel 46 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 anerkannten Kontrollbehörden und Kontrollstellen durchgeführt werden, sowie Vorschriften für die Überprüfung von zur Einfuhr in die Union bestimmten Sendungen von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und Umstellungserzeugnissen durch diese Kontrollbehörden und Kontrollstellen.
- (2) Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2306 der Kommission <sup>(3)</sup> enthält Vorschriften für die amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen und an Orten der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr in Bezug auf zur Einfuhr in die Union bestimmte Sendungen von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und Umstellungserzeugnissen.
- (3) Sowohl die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1698 als auch (EU) 2021/2306 enthalten spezifische Vorschriften für die Kontrollen von Sendungen von Erzeugnissen mit hohem Risiko, die als ökologische/biologische Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse in die Union eingeführt werden sollen.
- (4) Gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1698 müssen aus Drittländern stammende Erzeugnisse mit hohem Risiko in einem gemäß Artikel 46 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2018/848 erlassenen Durchführungsrechtsakt auf der Grundlage einer Auswahl aufgeführt sein, die unter Berücksichtigung von erheblichen, kritischen oder wiederholten Verstößen getroffen wurde, die die Integrität von ökologischen/biologischen Erzeugnissen oder Umstellungserzeugnissen oder der Produktion beeinträchtigen.
- (5) Gemäß Artikel 16 Absatz 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1698 sind im Rahmen anderer Kontrollanforderungen systematische Warenkontrollen durchzuführen und ist jeder zur Einfuhr in die Union bestimmten Sendung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen mit hohem Risiko mindestens eine repräsentative Stichprobe zu entnehmen.
- (6) Die Erfahrungen mit Kontrollen bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus Drittländern in die Union, bei denen die Mitgliedstaaten häufig aufgrund eines Verdachts auf Verstoß gegen die Rechtsvorschriften der Union für die ökologische/biologische Landwirtschaft Meldungen in das Informationssystem für den ökologischen Landbau (OFIS) eingestellt haben, einschließlich Meldungen von Kontaminationen mit Erzeugnissen und Stoffen, die nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen sind, zeigen, dass die Einhaltung der Bedingungen und Maßnahmen für die Einfuhr von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und Umstellungserzeugnissen in die Union dadurch gewährleistet werden kann, dass weniger als 100 % der Sendungen Nämlichkeitskontrollen, Warenkontrollen und Stichproben unterzogen werden. Die Durchführung von Nämlichkeitskontrollen, Warenkontrollen und Stichproben bei unterschiedlichen Anteilen der Sendungen durch die Kontrollbehörden und Kontrollstellen in Drittländern und durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten beeinträchtigt nicht die Wirksamkeit der Kontrollen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/848/oj>.

<sup>(2)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2021/1698 der Kommission vom 13. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Verfahrensvorschriften für die Anerkennung von Kontrollbehörden und Kontrollstellen, die für die Durchführung von Kontrollen von als ökologisch/biologisch zertifizierten Unternehmen und Unternehmergruppen und ökologischen/biologischen Erzeugnissen in Drittländern zuständig sind, und durch Vorschriften über deren Überwachung sowie über die Kontrollen und sonstigen Maßnahmen, die von diesen Kontrollbehörden und Kontrollstellen durchgeführt werden (ABl. L 336 vom 23.9.2021, S. 7, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_del/2021/1698/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_del/2021/1698/oj)).

<sup>(3)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2021/2306 der Kommission vom 21. Oktober 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften über die amtlichen Kontrollen von zur Einfuhr in die Union bestimmten Sendungen von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und Umstellungserzeugnissen sowie über die Kontrollbescheinigung (ABl. L 461 vom 27.12.2021, S. 13, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_del/2021/2306/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_del/2021/2306/oj)).

- (7) Weniger Nämlichkeitskontrollen, Warenkontrollen und Stichproben bei Sendungen von Erzeugnissen mit hohem Risiko würden die Kontrollkosten für in Drittländern tätige Unternehmer, Kontrollbehörden und Kontrollstellen sowie die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und somit möglicherweise auch die Endverbraucherpreise ökologischer/biologischer Erzeugnisse in der Union senken, wobei insbesondere die wahrgenommenen hohen Endverbraucherpreise ökologischer/biologischer Erzeugnisse ein Steigen der Nachfrage nach ökologischen/biologischen Erzeugnissen in der Union verhindern.
- (8) Darüber hinaus würden weniger Nämlichkeitskontrollen, Warenkontrollen und Stichproben bei Sendungen mit hohem Risiko verhindern, dass das Handelsvolumen und die Handelsbeträge zwischen dem Drittland, aus dem die Erzeugnisse mit hohem Risiko stammen, und der Union ungebührlich sinken.
- (9) Daher ist es notwendig, sich auf die Kontrolle von Erzeugnissen mit hohem Risiko aus bestimmten Drittländern zu konzentrieren und vorzusehen, dass die Liste der Erzeugnisse mit hohem Risiko das Ursprungsland dieser Erzeugnisse sowie die Prozentsätze der erforderlichen Nämlichkeitskontrollen, Warenkontrollen und Stichproben für Sendungen dieser Erzeugnisse enthält.
- (10) Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2306 sind bei jeder Sendung von Erzeugnissen, die in die Union eingeführt werden sollen, systematische Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen durchzuführen und repräsentative Stichproben an Grenzkontrollstellen und an Orten der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr zu entnehmen. Um ein einheitliches Vorgehen bei der Häufigkeit der Kontrollen von Sendungen von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und Umstellungserzeugnissen mit hohem Risiko zu gewährleisten, sollte diese Anforderung an den Ansatz angepasst werden, der im Rahmen der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1698 zu verfolgen ist.
- (11) Die Delegierten Verordnungen (EU) 2021/1698 und (EU) 2021/2306 sollen daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

### **Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1698**

Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1698 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

#### **Liste der Drittländer und der Erzeugnisse mit hohem Risiko**

Erzeugnisse mit hohem Risiko und die Drittländer, aus denen sie stammen, werden zusammen mit den Anteilen der Sendungen dieser Erzeugnisse, die Nämlichkeitskontrollen, Warenkontrollen und Stichproben durch Kontrollbehörden und Kontrollstellen in Drittländern und gegebenenfalls durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in einem gemäß Artikel 46 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2018/848 erlassenen Durchführungsrechtsakt auf der Grundlage einer Auswahl aufgeführt, die unter Berücksichtigung von erheblichen, kritischen oder wiederholten Verstößen getroffen wurde, die die Integrität von ökologischen/biologischen Erzeugnissen oder Umstellungserzeugnissen oder der Produktion beeinträchtigen.

Die in Unterabsatz 1 genannten Anteile können unter 100 % liegen und sich für ein und dasselbe Erzeugnis bei Kontrollen durch Kontrollbehörden und Kontrollstellen in Drittländern und durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unterscheiden.“

2. Artikel 16 Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Sendungen von Erzeugnissen mit hohem Risiko gemäß Artikel 8 führt die zuständige Kontrollbehörde oder Kontrollstelle systematische Warenkontrollen durch und entnimmt mindestens eine repräsentative Stichprobe entsprechend dem im Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 8 festgelegten anwendbaren Prozentsatz.“

*Artikel 2***Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2306**

Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2306 erhält folgende Fassung:

„Bei Sendungen von Erzeugnissen mit hohem Risiko gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1698 prüft die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte zuständige Behörde die Unterlagen gemäß Artikel 16 Absatz 6 der genannten Verordnung, führt Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen durch und entnimmt mindestens eine repräsentative Stichprobe aus den Sendungen entsprechend dem im Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1698 festgelegten anwendbaren Prozentsatz.“

*Artikel 3***Inkrafttreten und Anwendung**

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie findet ab dem Zeitpunkt Anwendung, ab dem der gemäß Artikel 46 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2018/848 erlassene Durchführungsrechtsakt anwendbar wird.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. September 2024

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN



2024/2983

29.11.2024

**BESCHLUSS (GASP) 2024/2983 DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES**

**vom 28. November 2024**

**zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte für die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur maritimen Sicherheit im westlichen Indischen Ozean und im Roten Meer (EUNAVFOR ATALANTA) und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2024/2676 (ATALANTA/4/2024)**

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38,

gestützt auf die Gemeinsame Aktion 2008/851/GASP des Rates vom 10. November 2008 über die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur maritimen Sicherheit im westlichen Indischen Ozean und im Roten Meer (EUNAVFOR ATALANTA) <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 10. November 2008 hat der Rat die Gemeinsame Aktion 2008/851/GASP angenommen, die eine Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur maritimen Sicherheit im westlichen Indischen Ozean und im Roten Meer (EUNAVFOR ATALANTA) vorsieht.
- (2) Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP hat der Rat das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) ermächtigt, die Beschlüsse zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte für die EUNAVFOR ATALANTA (im Folgenden „Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte“) zu fassen.
- (3) Das PSK hat am 9. Oktober 2024 den Beschluss (GASP) 2024/2676 <sup>(2)</sup> angenommen, mit dem Flottenadmiral Armando PEREIRA DA COSTA VALENTE TINOCO zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte ernannt wurde.
- (4) Am 31. Oktober 2024 haben die Militärbehörden Portugals vorgeschlagen, Flottenadmiral Alexandre Joaquim GAMURÇA SERRANO als Nachfolger von Flottenadmiral Armando PEREIRA DA COSTA VALENTE TINOCO mit Wirkung vom 2. Dezember 2024 zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte zu ernennen (im Folgenden „vorgeschlagene Ernennung“).
- (5) Am 5. November 2024 hat der EU-Operationsbefehlshaber der EUNAVFOR ATALANTA die vorgeschlagene Ernennung unterstützt.
- (6) Am 8. November 2024 hat der EU-Militärausschuss die vorgeschlagene Ernennung unterstützt und empfohlen, Flottenadmiral Alexandre Joaquim GAMURÇA SERRANO mit Wirkung vom 2. Dezember 2024 zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte zu ernennen.
- (7) Es sollte ein Beschluss zur Ernennung von Flottenadmiral Alexandre Joaquim GAMURÇA SERRANO zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte gefasst werden.
- (8) Der Beschluss (GASP) 2024/2676 sollte daher aufgehoben werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Flottenadmiral Alexandre Joaquim GAMURÇA SERRANO wird mit Wirkung vom 2. Dezember 2024 zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte für die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur maritimen Sicherheit im westlichen Indischen Ozean und im Roten Meer (EUNAVFOR ATALANTA) ernannt.

*Artikel 2*

Der Beschluss (GASP) 2024/2676 wird aufgehoben.

<sup>(1)</sup> ABl. L 301 vom 12.11.2008, S. 33.

<sup>(2)</sup> Beschluss (GASP) 2024/2676 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 9. Oktober 2024 zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte für die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur maritimen Sicherheit im westlichen Indischen Ozean und im Roten Meer (EUNAVFOR ATALANTA) und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2024/1691 (ATALANTA/3/2024) (ABl. L, 2024/2676, 11.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2676/oj>).

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 2. Dezember 2024 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 28. November 2024.

*Im Namen des Politischen und Sicherheitspolitischen  
Komitees*

*Die Vorsitzende*

D. PRONK

---



2024/2997

29.11.2024

**BESCHLUSS (EU) 2024/2997 DES EUROPÄISCHEN RATES**

**vom 28. November 2024**

**zur Ernennung der Kommission**

DER EUROPÄISCHE RAT —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 3 sowie Absatz 7 Unterabsatz 3, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Amtszeit der Europäischen Kommission, die mit dem Beschluss (EU) 2019/1989 des Europäischen Rates<sup>(1)</sup> ernannt wurde, ist am 31. Oktober 2024 abgelaufen.
- (2) Nach Artikel 17 Absatz 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) hat der Europäische Rat den Beschluss 2013/272/EU<sup>(2)</sup> über die Anzahl der Mitglieder der Kommission erlassen.
- (3) Für die Zeit bis zum 31. Oktober 2029 sollte eine neue Kommission ernannt werden, die — einschließlich ihres Präsidenten und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik — aus je einem Staatsangehörigen eines jeden Mitgliedstaats besteht.
- (4) Mit dem Beschluss (EU) 2024/1862<sup>(3)</sup> hat der Europäische Rat dem Europäischen Parlament Frau Ursula VON DER LEYEN als Kandidatin für das Amt des Präsidenten der Kommission vorgeschlagen. Das Europäische Parlament hat sie auf seiner Plenartagung vom 18. Juli 2024 zur Präsidentin der Kommission gewählt.
- (5) Mit dem Beschluss (EU) 2024/2086<sup>(4)</sup> hat der Europäische Rat mit Zustimmung der gewählten Präsidentin der Kommission Frau Kaja KALLAS für den Zeitraum ab dem Ende der Amtszeit der derzeitigen Kommission bis zum 31. Oktober 2029 zur Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik ernannt.
- (6) Der Rat hat mit dem Beschluss (EU) 2024/2517<sup>(5)</sup> im Einvernehmen mit der gewählten Präsidentin der Kommission die Liste der anderen Persönlichkeiten angenommen, die er als Mitglieder der Kommission vorschlägt.
- (7) Das Zustimmungsvotum des Europäischen Parlaments zur Ernennung der Präsidentin der Kommission, der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der übrigen Mitglieder der Kommission als Kollegium ist am 27. November 2024 ergangen.
- (8) Die Kommission sollte somit ernannt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Folgende Persönlichkeiten werden hiermit für den Zeitraum vom 1. Dezember 2024 bis zum 31. Oktober 2029 zur Kommission ernannt:

— als Präsidentin:

Frau Ursula VON DER LEYEN

— als Mitglied und Vizepräsidentin gemäß Artikel 18 Absatz 4 EUV:

Frau Kaja KALLAS, Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik

<sup>(1)</sup> Beschluss (EU) 2019/1989 des Europäischen Rates vom 28. November 2019 zur Ernennung der Europäischen Kommission (ABl. L 308 vom 29.11.2019, S. 100).

<sup>(2)</sup> Beschluss 2013/272/EU des Europäischen Rates vom 22. Mai 2013 über die Anzahl der Mitglieder der Europäischen Kommission (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 98).

<sup>(3)</sup> Beschluss (EU) 2024/1862 des Europäischen Rates vom 27. Juni 2024 mit einem Vorschlag für einen Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Kommission an das Europäische Parlament (ABl. L, 2024/1862, 1.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1862/oj>).

<sup>(4)</sup> Beschluss (EU) 2024/2086 des Europäischen Rates vom 24. Juli 2024 zur Ernennung des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (ABl. L, 2024/2086, 26.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2086/oj>).

<sup>(5)</sup> Beschluss (EU) 2024/2517 des Rates — im Einvernehmen mit der gewählten Präsidentin der Kommission — vom 19. September 2024 zur Annahme der Liste der anderen Persönlichkeiten, die der Rat als Mitglieder der Kommission vorschlägt (ABl. L, 2024/2517 vom 23.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2517/oj>).

— als Mitglieder:

Herr Magnus BRUNNER  
Frau Maria Luís CASANOVA MORGADO DIAS DE ALBUQUERQUE  
Herr Valdis DOMBROVSKIS  
Herr Raffaele FITTO  
Herr Christophe HANSEN  
Herr Wopke Bastiaan HOEKSTRA  
Herr Dan JØRGENSEN  
Herr Constantinos KADIS  
Frau Marta KOS  
Herr Andrius KUBILIUS  
Frau Hadja LAHBIB  
Herr Michael MCGRATH  
Herr Glenn MICALLEF  
Frau Roxana MÎNZATU  
Frau Teresa RIBERA RODRÍGUEZ  
Frau Jessika ROSWALL  
Herr Maroš ŠEFČOVIČ  
Herr Stéphane SÉJOURNÉ  
Herr Piotr Arkadiusz SERAFIN  
Herr Jozef SÍKELA  
Frau Ekaterina SPASOVA GECHEVA-ZAHARIEVA  
Frau Dubravka ŠUICA  
Herr Apostolos TZITZIKOSTAS  
Herr Olivér VÁRHELYI  
Frau Henna Maria VIRKKUNEN.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am 1. Dezember 2024 in Kraft.

Er wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 28. November 2024.

*Im Namen des Europäischen Rates*

*Der Präsident*

C. MICHEL